

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 14.02.2020

SR/BeVoSr/275/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	25.02.2020	Ö
Hauptausschuss	09.03.2020	Ö
Stadtvertretung	23.03.2020	Ö

Verfasser: Denkewitz, Sarena

FB/Aktenzeichen: 328-10

Entschädigungspauschale für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg

Zielsetzung:

Die Zahlung einer Entschädigungspauschale für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg bei einem Wehralarm in Höhe von 5,00 Euro, rückwirkend ab dem 01.01.2020 nach der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) Ziffer 4.3.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, der Hauptausschuss empfiehlt, die Stadtvertretung beschließt

den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg eine Entschädigungspauschale in Höhe von 5,00 Euro (entspricht dem Höchstsatz nach Ziffer 4.3 der EntschRichtl-fF) bei Vollalarm/ Wehralarm zu gewähren.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Wehrführungen, Stellvertretungen sowie städtische Bedienstete, die während ihrer Arbeitszeit an einem Einsatz teilnehmen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Denkewitz, Sarena am 14.02.2020

Bruns, Martin am 14.02.2020

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss hat in seiner letzten Sitzung am 28.01.2020 über den Haushaltsplan beraten.

Es wurde über die Voraussetzungen sowie die Ausgestaltung von Regelungen bezüglich der Entschädigung von ehrenamtlichen Mitgliedern der Feuerwehr, insbesondere die Möglichkeit, Auslagen bzw. (Voll-)Einsätze entweder in tatsächlicher Höhe zu ersetzen (Spitzabrechnung) oder mittels Durchschnittssätzen (Pauschalierung) vorzugeben, diskutiert.

Da eine einvernehmliche Lösung an diesem Abend nicht erzielt werden konnte, wurde ein Sperrvermerk eingerichtet.

Zudem wurde daraufhin gewiesen, dass eine Regelung auch rückwirkend zum 01.01.2020 beschlossen werden könne.

Nach § 32 des Brandschutzgesetzes Schleswig-Holstein (BrSchG) haben die aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren bei Einsatz, Teilnahme an Lehrgängen und Wahrnehmung von Aufgaben in der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung gegen den Träger der Feuerwehr u. a. Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, der für Tätigkeiten insbesondere bei Einsätzen auch als angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden kann.

Die auf Grundlage des BrSchG ergangene Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) regelt Einzelheiten und Höchstsätze.

Nach Ziffer 11.1 der Richtlinie ist die Höhe der Entschädigung durch den Träger der Feuerwehr zu bestimmen.

Die Entschädigung für die Wehrführung nebst Stellvertretung ist bereits in § 5 der Entschädigungssatzung der Stadt Ratzeburg in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) geregelt.

Bislang wurde keine pauschalierte Entschädigung an die aktiven Feuerwehrmitglieder ausgezahlt. Die Zahlung der pauschalierten Entschädigung je Einsatz sollte aufgrund der hohen Anforderungen, die diese ehrenamtliche Tätigkeit mit sich bringt und zur Motivationsförderung für die ehrenamtlichen Kräfte erfolgen.

Im Jahr 2018 waren bei 415 Einsätzen insgesamt 3.126 Feuerwehrmitglieder tätig. Im Rahmen einer Vollalarmierung (Wehralarm) waren es insgesamt 2.052 Feuerwehrmitglieder.

Für 2019 waren bei 387 Einsätzen insgesamt 3.306 Feuerwehrmitglieder tätig. Im Rahmen einer Vollalarmierung (Wehralarm) waren es insgesamt 2.470 Feuerwehrmitglieder.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Zur Ermittlung eines Ansatzes wurde aus den Werten 2018 und 2019 jeweils ein Mittelwert ermittelt.

Die Kosten sind grundsätzlich vom tatsächlichen Einsatzgeschehen abhängig.

Auf Grundlage der Mittelwerte würden bei einer Zahlung der vorgenannten Entschädigungspauschale ab dem 01.01.2020

- bei einer Entschädigung für jeden Einsatz Gesamtkosten von ca. 15.600,00 Euro (3.126 x 5,00 Euro),

- bei einer Entschädigung für jeden Einsatz bei Vollalarm/ Wehralarm Gesamtkosten von ca. 11.300,00 Euro (2.261 x 5,00 Euro)

entstehen.

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben: